

Allgemeine Vertragsbedingungen Kauf

1 Gültigkeit

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend AVB) gelten für Käufe der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (nachfolgend KKG), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Nach deren Bekanntgabe sind Vorschläge zu deren Abänderung einzeln und explizit für KKG klar als solche erkennbar mitzuteilen, ansonsten sie vorab keine Gültigkeit erlangen können.

2 Vertragsschluss

Bei Bestellungen ohne vorgängiges Angebot entsteht der Vertrag mit der von KKG unwidersprochenen Auftragsbestätigung des Lieferanten.

Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.

Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage von KKG erstellt. Der Anbieter kann zusätzliche Varianten einreichen, wenn sie wirtschaftlicher, umweltfreundlicher oder anderweitig im Interesse von KKG sind. Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, weist der Anbieter ausdrücklich darauf hin.

Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von sechs Monaten ab Angebotseingang.

3 Lieferung

3.1 Jede Lieferung hat den massgebenden rechtlichen und behördlichen Bestimmungen am Erfüllungsort sowie den einschlägigen Fachvorschriften zu entsprechen.

3.2 Der Lieferant garantiert, dass seine Prozesse einer Qualitätssicherung nach branchenüblichen Standards genügen.

3.3 Der Lieferant garantiert, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nur entsprechend qualifizierte Ressourcen – wie Personal, Ausrüstung, IT, Überwachungs- und Messmittel, Dokumente etc. – einzusetzen. KKG ist berechtigt, diesbezüglich Nachweise anzufordern.

3.4 Teillieferungen und Über- oder Unterlieferungen der Bestellmenge werden nur nach vorherigem Einverständnis akzeptiert.

Wenn die Vertragserfüllung Anwesenheit auf dem KKG-Areal erfordert, sind dessen Hausordnung und die „Weisungen für Fremdfirmen“ Bestandteil des Vertrages. Sie liegen der Bestellung bei oder sind auf der Website von KKG publiziert (<https://www.kkg.ch/de/services/zutritt.html>). Allgemeine und branchenübliche Sicherheitsvorschriften und -regeln sind einzuhalten. Der Einsatzverantwortliche des Unternehmers holt selbstständig evtl. fehlende Anleitungen bei KKG ein, wenn die konkreten Örtlichkeiten, das Arbeitsumfeld oder die eingesetzten Arbeitsmittel dies erforderlich machen.

4 Lieferkette

4.1 Soweit der Lieferant ganz oder in Teilen als Agent oder in vergleichbarem Verhältnis auftritt, hat er dies unaufgefordert offenzulegen.

4.2 Der Unternehmer verpflichtet sich, die ihm von KKG auferlegten Verpflichtungen, z.B. bezüglich Qualitätssicherung, Immaterialgüterrechten etc., unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten über die ganze Lieferkette hinweg durchzusetzen.

5 Garantien

5.1 Es sind für alle Leistungen die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen inklusive der Ausführungserlasse, Richtlinien, Weisungen etc. der zuständigen Behörden einzuhalten. Sämtliche behördliche Verfügungen und Entscheide sowie alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen sind zu beachten und einzuhalten.

5.2 Die Beauftragte wendet Normen und Fachvorschriften selbstständig an, wenn und soweit sich deren Anwendung zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten als notwendig oder angezeigt erweist.

5.3 Die Beauftragte garantiert, dass alle gelieferten Ergebnisse frei von Rechten Dritter sind und keine Schutzrechte Dritter verletzen.

6 Verpackung, Transport, Lieferschein

6.1 Die Lieferung muss in jedem Fall so verpackt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigungen und schädigende Umwelteinflüsse jeder Art (insbesondere Feuchtigkeit) während des Transportes und bei der Lagerung geschützt ist.

- 6.2 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Für Versicherung, Verlust und Beschädigung auf dem Transport hat der Lieferant aufzukommen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Ankunfts-klausel DDP KKG Däniken gemäss Incoterms 2020.
- 6.3 Jeder Sendung ist ein Lieferschein und die notwendige Dokumentation beizulegen. Jede Warenposition muss mit einer Etikette oder einer anderen gut sichtbaren Bezeichnung versehen sein.
- 6.4 Fehlen der Lieferschein oder andere Dokumente, ist die Lieferung nicht vereinbarungsgemäss geliefert. Verfrühte Lieferungen lagert KKG auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten bis zum vereinbarten Liefertermin ein.
- 7 Prüfrechte**
- 7.1 Im Falle eines Kaufs herzustellender Ware haben KKG und soweit nötig die Aufsichtsbehörden und Gutachter das Recht, die Herstellung vor Ort zu begutachten und die Behebung allfälliger Abweichungen zu verlangen. Dies schliesst die Einsicht in relevante Dokumente mit ein.
- 7.2 Soweit die Befolgung eines Qualitätssicherungsplans üblich ist oder vereinbart wurde, ist KKG entsprechend einzubinden. Alle zugehörigen Dokumente sind auf Anfrage in Kopie an KKG auszuhändigen.
- 7.3 Die Ausübung dieser Rechte hat keine haftungsbefreiende Wirkung.
- 8 Mängel**
- 8.1 Erkennbare Mängel werden beim Eingang der Lieferung durch Prüfung auf Transportschäden, Identität, Dokumente, und Fehlmengen festgestellt. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht.
- 8.2 Der Lieferant gewährleistet ausdrücklich, dass die Lieferung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist, die zugesicherten und die zu erwartenden Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Normen entspricht.
- 8.3 Die Gewährleistungsfrist bemisst sich nach Gesetz. Innerhalb dieser Frist können allfällige Mängel jeder Art jederzeit gerügt werden. KKG wird entdeckte Mängel baldmöglichst rügen.
- 8.4 Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der der Liefergegenstand wegen eines Mangels und dessen Ausbesserung nicht gebraucht werden kann. Für in-standgesetzte bzw. ersatzweise gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist mit deren Abnahme.
- 8.5 Liegt ein Mangel vor, kann KKG Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Minderung verlangen. Ist der Mangel erheblich, kann KKG stattdessen vom Vertrag zurücktreten, sofern:
- die erbrachten Leistungen für KKG unbrauchbar sind.
 - für KKG von vornherein erkennbar ist, dass eine Nachbesserung fehlschlagen wird.
 - oder die Annahme der erbrachten Leistungen für KKG anderweitig unzumutbar ist. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn eine Nachbesserung zu lange dauern würde.
- 8.6 Falls KKG die Nachbesserung verlangt, so behebt der Leistungserbringer den Mangel innert der von KKG angesetzten angemessenen Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.
- 8.7 Ergibt die Nachprüfung, dass der Leistungserbringer die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen hat, so kann KKG nach ihrer Wahl:
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen.
 - oder die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Leistungserbringers selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen.
 - vom Vertrag zurücktreten.
- 8.8 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, so haftet der Leistungserbringer zusätzlich für dessen Ersatz gemäss Ziffer 19.
- 9 Preise**
- 9.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die angegebenen Preise oder Kostensätze als Festpreise in der genannten Vertragswahrung. Die Mehrwertsteuer ist separat als Prozentsatz und Betrag auszuweisen.
- 9.2 Erfolgt die Vergütung nach Aufwand, ist KKG bei einer Überschreitung der ungefähr vereinbarten Höhe von mehr als 10% zum Rücktritt berechtigt.
- 9.3 Bei Bestellpositionen ohne oder ohne gültige Preisangabe hat der Lieferant KKG einen Preis anzugeben, bevor er die Bestellung ausführt. Die Bestellung wird erst mit der Genehmigung dieses Preises durch den KKG-Einkauf definitiv.

10 Rechnung und Zahlung

- 10.1 Die Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Lieferung zuzustellen. Jede Bestellung ist gesondert und detailliert in Rechnung zu stellen.
- 10.2 Die Zahlungen erfolgen innert 30 Tagen netto nach Eingang der korrekten Rechnungen und erfolgter Abnahme.
- 10.3 Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechte etwaiger Mängel.

11 Termine, Verzug

- 11.1 Die von KKG festgelegten Liefertermine sind für den Lieferanten verbindlich.
- 11.2 Vorzeitige Lieferungen werden nur nach schriftlicher Zustimmung von KKG akzeptiert.
- 11.3 Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen kann, so hat er dies dem KKG unverzüglich unter Angabe der Gründe und des neuen Lieferdatums schriftlich mitzuteilen.
- 11.4 Die Geltendmachung aller gesetzlichen Ansprüche zufolge verspäteter Lieferung bleibt in jedem Fall vorbehalten.

12 Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Abnahme der Lieferung am Erfüllungsort. Dasselbe gilt auch bei Einschaltung von Transportpersonen bzw. Frachtführern.

13 Compliance und Lieferantenkodex

- 13.1 Der Lieferant ist angehalten, den Lieferantenkodex (<https://www.kkg.ch/api/rm/9K43F6S5494UKW6/lieferantenkodex-fuer-verantwortungsvolle-beschaffung.pdf>) einzuhalten.
- 13.2 Die Lieferanten sind bestrebt, dafür zu sorgen, dass der Lieferantenkodex von KKG entlang der gesamten Lieferkette eingehalten wird.

14 Arbeitssicherheit und Arbeitnehmerschutz

- 14.1 Der Lieferant garantiert, die massgeblichen rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen sowie Verbote und Gebote zu Gleichbehandlung und Diskriminierung einzuhalten.
- 14.2 Der Lieferant garantiert, bei Einsätzen auf dem KKG-Areal die allgemeinen und branchenspezifischen Vorschriften und Regeln zur Arbeitssicherheit (insbesondere gemäss Verordnung

über die Unfallverhütung, EKAS, SUVA) und zum Brandschutz einzuhalten. Der Einsatzverantwortliche des Lieferanten holt selbstständig evtl. fehlende Anleitungen bei KKG ein, wenn dies die konkreten Örtlichkeiten, das Arbeitsumfeld oder die eingesetzten Arbeitsmittel erforderlich machen.

- 14.3 Beim Betreten von Gebäuden, Arealen und/oder von Bau- oder Montagestellen von KKG gelten zusätzlich zu diesen AVB die Sicherheitsanweisungen und -vorschriften des KKG. Bei deren Nichtbeachtung haften der Lieferant oder seine Unterlieferanten und Hilfspersonen KKG daraus entstandene Schäden. KKG lehnt diesbezüglich jede Haftpflicht ab.

15 Schweigepflicht

- 15.1 Über die Existenz und die Einzelheiten des Vertrages sowie Informationen über technische, geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten bewahrt der Lieferant Stillschweigen, soweit diese Informationen nicht bereits öffentlich zugänglich sind.
- 15.2 Erhaltene Informationen dürfen nur in Zusammenhang mit dem Vertrag verwendet und nach Zustimmung durch KKG an Dritte, im zwingend notwendigen Umfang, weitergegeben werden. Eine weitergehende Verwendung ist untersagt.
- 15.3 Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

16 Immaterialgüterrechte

- 16.1 Der Lieferant haftet gegenüber KKG für alle Urheberrechts- und Patentverletzungen aus der Lieferung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für KKG zu führen und KKG von allfälligem Schaden freizuhalten.
- 16.2 Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der KKG aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht.
- 16.3 Im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen steht KKG das unentgeltliche und unwiderrufliche Nutzungsrecht an allen Immaterialgüterrechten – z.B. in Plänen, Zeichnungen, Daten, Datenbanken, Grafiken, Konzepten, Dokumentationen, Modellen, Hardware, Software, Source Codes von Individualsoftware, Programmbeschreibungen und Dokumentationen – für die Zwecke von Ausführung, Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Erweiterung, Änderung oder Rückbau zu.

Dies schliesst die Weitergabe an Dritte soweit notwendig mit ein.

17 Rechtsfolgen bei Schlecht-/Nichterfüllung

- 17.1 Der Lieferant haftet sowohl für zugesicherte und erwartbare Eigenhaften als auch die Freiheit von Mängeln jeglicher Art.
- 17.2 KKG steht es im Haftungsfall frei, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises vorzunehmen.
- 17.3 Die Ansprüche von KKG aus innerhalb der Gewährleistungszeit gerügten Mängeln, verjähren nach Ablauf eines Jahres seit Ablauf der Garantiezeit.

18 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen und/oder Lieferungen des Lieferanten ist KKG – Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG in Däniken.

19 Haftung

- 19.1 Jede Partei haftet für alle Schäden unter Ausschluss von Produktionsausfall oder entgangenem Gewinn, die bei der anderen Partei oder Dritten unter diesem Vertrag verursacht oder mitverursacht wurden, sei dies durch sie selbst oder ihre Hilfspersonen.
- 19.2 Der Lieferant haftet nicht für Nuklearschäden, für welche nach Kernenergiehaftpflichtgesetz der Anlagenbetreiber haftet.
- 19.3 Weitere Haftungsausschlüsse und -begrenzungen bedürfen der schriftlichen, individuellen Vereinbarung unter den Parteien.

20 Abtretung/Verpfändung

Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Lieferanten aus dem Vertrag erwachsenen Rechte darf nur mit schriftlicher Zustimmung von KKG erfolgen.

21 Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit

- 21.1 Bestellungenänderung: Soweit der Charakter des Vertrages unberührt bleibt, steht KKG das

Recht auf Bestellungenänderung zu. Diese hat schriftlich zu erfolgen und gibt dem Lieferanten das Recht, Preise und Liefertermine zu den Bedingungen des Grundvertrages anzupassen.

- 21.2 Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Bestellung oder des Vertrages denjenigen der vorliegenden AVB und den Bestimmungen aus dem Angebot und seinen Anhängen vor.
- 21.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden.

22 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 22.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen am 11. April 1980) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.
- 22.2 Soweit dieser Vertrag einen Sachverhalt nicht oder nicht vollumfänglich regelt, gilt ergänzend das schweizerische Obligationenrecht, namentlich die Artikel 184 ff.
- 22.3 Streitigkeiten zwischen KKG und dem Lieferanten werden, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen, von den ordentlichen Gerichten beurteilt. Gerichtsstand ist Olten. KKG behält sich vor, ihre Rechte auch am Domizil des Lieferanten geltend zu machen.
- 22.4 Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und Verweigerung irgendwelcher vertraglicher Leistungen und KKG nicht zur Verweigerung fälliger und von KKG anerkannten Forderungen.